

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 12. Juni 1980
- zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.11.2024 - folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

II. Versammlungen

§ 2 Öffentlichkeit

§ 3 Einberufung

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Verfahrens- und Formfehler, Fristversäumnis

§ 6 Versammlungsleiter

§ 7 Anwesenheitsfeststellung und Mandatsprüfung

§ 8 Stimmberechtigung

§ 9 Verteilung der zusätzlichen Mandate/Stimmen

§ 10 Eröffnung der Versammlung

§ 11 Beschlussfähigkeit

§ 12 Worterteilung und Rednerfolge

§ 13 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

§ 14 Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen

§ 15 Versammlungsleitung

§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

§ 17 Dringlichkeitsanträge

§ 18 Abänderungsanträge

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 20 Abstimmungen

§ 21 Wahlen

§ 22 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 23 Durchführung der Wahlen

§ 24 Protokollierung

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

§ 25 Präsidium

§ 26 Ausschüsse und Kommissionen

§ 27 Vertretungsbefugnis

§ 28 Aufsichtsrat

§ 29 Wirtschaftsrat

§ 30 Verwaltung des BLSV

§ 31 Verwaltung der Sportbezirke; Bezirksordnungen

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb der Gremien des BLSV, soweit nicht die Satzung oder eine andere Ordnung Anwendung findet.
- (2) Die von den Mitgliedern für ihren Bereich erstellten Geschäftsordnungen bleiben hiervon unberührt.

II. Versammlungen

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen im Verband sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

§ 3 Einberufung

- (1) Grundsätzlich werden Versammlungen durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse einberufen. Mit der Einberufung der Versammlung sind zugleich eine Tagesordnung, die Tagungszeit und der Tagungsort bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann vorläufig sein. Das Einberufungsschreiben muss innerhalb der jeweils geltenden Fristen den Mitgliedern zugegangen sein.
- (2) Unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 1 richtet sich die Einberufung
 - a) für den Verbandstag nach §§ 23, 23a, 23b der Satzung
 - b) für den Verbandsausschuss nach § 28 der Satzung
 - c) für die Bezirkstage nach §§ 43a, 43b der Satzung
 - d) für die Kreistage nach §§ 47a, 47b der Satzung
- (3) Die vom Präsidium festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht. Unbeschadet des § 28 Abs. 5 der Satzung findet diese Vorschrift auch für den Verbandsausschuss Anwendung.

Der Bezirksvorstand gibt die von ihm festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge den Mitgliedern der Versammlung eine Woche vor Beginn des Bezirkstages bekannt und veröffentlicht diese über ein amtliches Organ.

Beim Kreistag werden die vom Kreisvorstand festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge spätestens bei Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

- (4) Die Einberufung einer Versammlung eines Organes im Sinne des § 20 Buchst. d mit j der Satzung ist dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
- (5) In dringenden Fällen kann die Einberufung einer Versammlung mündlich oder digital ohne die Wahrung der erforderlichen Frist erfolgen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die bei der Einberufung des Verbandstages, des Verbandsausschusses, des Bezirks- und des Kreistages bekannt zu gebende vorläufige Tagesordnung muss neben Zeit und Ort der Tagung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Tagung sein sollen.
- (2) Die endgültige Tagesordnung ist rechtzeitig vor Beginn jeder Versammlung bekannt zu geben. Sie muss neben Ort und Zeit der Versammlung alle Angelegenheiten, die während der Versammlung behandelt und über die Beschlüsse gefasst werden sollen, wenigstens stichwortartig bezeichnen. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden, über die keine Beschlussfassung erfolgt.

§ 5 Verfahrens- und Formfehler, Fristversäumnis

- (1) Die Einberufung einer Versammlung durch ein unzuständiges
- (2) Organ oder durch eine unzuständige Person ist unwirksam.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 ist die Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die Frist der Einberufung unbeachtlich, wenn nachweisbar ist, dass die Verletzung der Vorschrift die Versammlung nicht beeinträchtigt hat.

§ 6 Versammlungsleiter

- (1) Versammlungen werden durch den Präsidenten oder durch den jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung leitet der jeweilige Stellvertreter die Versammlung. Sind sowohl der Präsident oder der Vorsitzende als auch deren Stellvertreter verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind. Er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 7 Anwesenheitsfeststellung und Mandatsprüfung

- (1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Vor Beginn eines Verbands-, Bezirks- oder Kreistages benennt das einberufende Organ eine Mandatsprüfungskommission.
- (3) Bei der Mandatsprüfungskommission hat sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer durch die vom BLSV ausgestellte Vollmacht auszuweisen. Nach der Mandatsprüfung erhalten die Stimmberechtigten vor Beginn der Versammlung Stimmkarte und Stimmzettel. Das Einladungsschreiben gilt als Vollmacht.
- (4) Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Stimmberechtigung

- (1) Durch Wahl, Bestellung oder satzungsgemäße Berufung in ein Organ oder Gremium erlangt eine Person die Stimmberechtigung in diesem Organ oder Gremium, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.
- (2) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts hat die Volljährigkeit des Stimmberechtigten zur Voraussetzung, ausgenommen sind Jugendsprecher gemäß der BLSV-Jugendordnung.

§ 9 Verteilung der zusätzlichen Mandate/Stimmen

- (1) Zur Verteilung der zusätzlichen Mandate der Sportfachverbände zum Verbandstag, der zusätzlichen Stimmen der Sportfachverbände im Verbandsausschuss sowie der Delegiertenmandate zu den Bezirkstagen werden die in den §§ 22 Abs. 4 Satz 3, 27 Abs. 3 Satz 3, 43 Abs. 2 Satz 4 der Satzung genannten Verhältnisse gebildet. Für den Zeitpunkt der Ermittlung gilt § 22 Abs. 4 Satz 5 ff. der Satzung.
- (2) Die Anzahl der jeweils zuzuteilenden Mandate/Stimmen ergibt sich aus der Multiplikation des jeweils nach der Satzung errechneten Verhältnisses mit der Summe der insgesamt zu verteilenden Mandate/Stimmen. Ergeben sich hierbei Dezimalbrüche, werden in einem ersten Schritt die Mandate/Stimmen in Höhe der Vorkommazahlen zugeteilt. In einem zweiten Schritt wird anhand der Nachkommazahlen eine Rangfolge gebildet; die Zuteilung der restlichen Mandate/Stimmen erfolgt gemäß dieser Rangfolge.

§ 10 Eröffnung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.

- (2) Beim Verbands-, Bezirks- oder Kreistag stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung fest und ernennt einen Protokollführer sowie einen Schriftführer für die Rednerliste. Der Versammlungsleiter gibt außerdem die von der Mandatsprüfungskommission aufgrund der abgegebenen Vollmachten festgestellte Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Beim Verbandsausschuss sowie bei anderen Versammlungen stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Anschließend ist den Versammlungsteilnehmern nochmals die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit einfacher Mehrheit kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ein derartiger Beschluss ist sofort herbeizuführen.
- (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen oder in der durch Beschluss der Versammlungsteilnehmer abgeänderten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in der Satzung sind Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer sowie jedes nicht stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates und Wirtschaftsrates beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
- (2) Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
- (3) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 13 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge einer Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Zur Geschäftsordnung sind nur zwei Redner zu hören, einer dafür einer dagegen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.
- (3) Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

§ 14 Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§ 15 Versammlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auffordern, zur Sache zu kommen.
- (2) Der Versammlungsleiter soll Versammlungsteilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung rufen, ggf. das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- (3) Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen.
- (4) Versammlungsteilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich und nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Grundsätzlich sollen Anträge eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht sein. Den Anträgen soll eine schriftliche Begründung beigefügt werden.
- (2) Die Antragsberechtigung für den Bereich des Verbands-, Bezirks-, und Kreistages sowie des Verbandsausschusses wird durch die Bestimmungen der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe und Gremien stellen.
- (3) Beim Bezirkstag müssen mit Ausnahme der Anträge des Bezirksvorstandes sämtliche Anträge drei Wochen vor Beginn des Bezirkstages beim Bezirksvorstand eingereicht sein.

- (4) Beim Kreistag müssen mit Ausnahme der Anträge des Kreisvorstandes sämtliche Anträge eine Woche vor Beginn des Kreistages beim Kreisvorstand eingereicht sein.

§ 17 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge kommen zur Behandlung, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde.
- (3) Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 18 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- (2) Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder die Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- (3) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- (4) Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen über einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (5) Die Mehrheit von drei Vierteln (§ 26 Abs. 5 der Satzung) oder neun Zehnteln (§ 26 Abs. 6 der Satzung) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich aus der Anzahl der als vor jeder Abstimmung als anwesend festgestellten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist daher nur erreicht, wenn mindestens drei Viertel der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer mit „Ja“ gestimmt haben. Entsprechendes gilt für die Neunzehntelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Bei offenen Abstimmungen ist die Stimmkarte aufzuzeigen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Bei geheimer Abstimmung hat der Stimmberechtigte bei der Abgabe des Stimmzettels eine Stimmkarte vorzuzeigen.
- (7) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.
- (8) Abstimmungen können unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische Abstimmungssystem muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen ermöglichen. Bei Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen sind im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch geheime Abstimmungen zu wiederholen.

§ 21 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

§ 22 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Alle anwesenden Stimmberechtigten sind wahlberechtigt.
- (2) Die Ausübung des Wahlrechts hat die Volljährigkeit des Wahlberechtigten zur Voraussetzung, ausgenommen Jugendsprecher gemäß BLSV-Jugendordnung.
- (3) Die Wählbarkeit regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn diese Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.

§ 23 Durchführung der Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei anwesenden Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- (2) Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Soweit keine besonderen Regelungen gelten, können die Wahlen offen oder geheim erfolgen. Bei offenen Wahlen ist die Stimmkarte aufzuzeigen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der Wahlberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Bei geheimer Wahl hat der Wahlberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen. Bei Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen kann ein von Satz 2 und Satz 4 abweichender Ablauf erfolgen.
- (4) Sofern schriftlich gewählt wird, erfolgt die Wahl der Delegierten zum Verbandstag und deren Ersatzdelegierten in einem gemeinsamen Wahlgang, bei dem jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen abgeben kann, als Delegiertenmandate zu besetzen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig. Die vom Kreistag zu besetzenden Delegiertenmandate werden von den Kandidaten ausgeübt, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erlangt haben. Die danach nicht berücksichtigten Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen gültigen Stimmen als Ersatzdelegierte gewählt. Für den Fall der Nachbesetzung von Delegierten gilt die auf der Wahlliste bestimmte Reihenfolge.
- (5) Entsprechendes gilt für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag und deren Ersatzdelegierten.
- (6) Es wird grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht

keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahlzwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird im dritten Stichwahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, entscheidet das Los. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- (7) Mit Ausnahme des Verbandstages kann der Wahlleiter bei Wahlen mit Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten und von drei Vierteln der Mitglieder des Gremiums die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchführen lassen. In einem gemeinsamen Wahlgang ist der Kandidat beziehungsweise sind die Kandidaten gewählt, der/die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat/haben.
- (8) § 20 Abs. 7 und 8 der Geschäftsordnung findet auf die Wahlen entsprechende Anwendung.
- (9) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

§ 24 Protokollierung

- (1) Grundsätzlich ist über jede Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Beim Verbandstag wird ein Protokoll geführt, welches die wesentlichen Inhalte über Tagesordnungspunkte, Anträge, Wahlen, Diskussionsverlauf und den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Zusätzlich wird eine Tonaufzeichnung angefertigt.
- (3) Die angefertigten Protokolle sind in der jeweils folgenden Versammlung zu genehmigen. Das Protokoll eines Verbandstags ist durch den darauffolgenden Verbandsausschuss zu genehmigen.
- (4) Die Protokolle sind in der Regel innerhalb von 5 Wochen nach Beendigung der Versammlung zu erstellen.

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

§ 25 Präsidium

- (1) Dem Präsidium obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben.
- (2) Der Präsident leitet das Präsidium. Er ist zuständig für den Gesamtverband und trägt dafür die Verantwortung. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten leitet dessen Stellvertreter das Präsidium. Den Stellvertreter des Präsidenten wählt das Präsidium aus der Mitte der vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Innerhalb der Ressorts und der Geschäftsverteilung leitet jedes Mitglied im Präsidium seinen Aufgabenbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Das gesamte Präsidium entscheidet über die Grundsatzfragen, über die sportpolitischen Leitlinien des Verbandes und über die Verbandsentwicklung (Strategie und Steuerung).
- (4) Die vier Vizepräsidenten werden gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 der Satzung nach dem Ressortprinzip gewählt. Jeder Vizepräsident leitet sein Ressort selbständig und in eigener Verantwortung. Die Vizepräsidenten werden gewählt als:
 - (a) Vizepräsident Finanzen, zuständig für den Aufgabenbereich Finanzen
 - (b) Vizepräsident Recht und Personal, zuständig für die Aufgabenbereiche Recht, Personal und Compliance
 - (c) Vizepräsident Leistungssport, zuständig für den Aufgabenbereich Leistungssport
 - (d) Vizepräsident Breitensport und Bildung, zuständig für die Aufgabenbereich Breitensport und Bildung
- (5) Die Aufgaben der Präsidiumsvertreter des Verbandsbeirates, des Sportbeirates, der Verbandsjugendleitung und des Verbandsfrauenbeirates sowie die weiteren Aufgabenzuweisungen innerhalb des Präsidiums werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit im Präsidium liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden amtierenden Präsidiumsmitglieder. Bei Beschlussfassungen im Präsidium werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Ergibt die Beschlussfassung eine Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei persönlicher Beteiligung ist das Präsidiumsmitglied von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (7) Das Präsidium vertritt und kommuniziert seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

§ 26 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Das Präsidium kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die beratende und vorbereitende Funktionen übernehmen.

Das Präsidium kann weiterhin in einzelnen Aufgabenbereichen Kommissionen berufen; die übertragenen Aufgaben sind bei Berufung der Kommission abschließend festzulegen. Beschlüsse der Kommissionen bedürfen für den Vollzug der Zustimmung durch das Präsidium.

- (2) Aus dem Präsidium, Verbandsbeirat, Sportbeirat, Verbandsjugendleitung und Verbandsfrauenbeirat kommen Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse. Das Präsidium wählt die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß ihrer fachlichen Eignung aus. Der Verbandsausschuss ist über die Berufung und Abberufung von Ausschüssen und Kommissionen zu unterrichten.
- (3) Soweit ein Mitglied der Ausschüsse und Kommissionen an der Teilnahme an Sitzungen verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied der Ausschüsse bzw. Kommissionen diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde.

§ 27 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 der Satzung durch das Präsidium vertreten.
- (2) Hauptamtliche Führungskräfte des Verbandes können bei Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftskreis den Verband nur dann und nur in dem Umfang vertreten, als das vertretungsberechtigte Präsidium in vertretungsberechtigter Anzahl, ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht erteilt hat. Die Bevollmächtigung zur Vertretung schließt die gleichzeitige Vertretungsbefugnis des Präsidiums nicht aus.
- (3) Eine Vertretungsvollmacht nach § 27 Abs. 2 kann nur für einen bestimmten Aufgaben und Verantwortungsbereich erteilt werden. Die Erteilung einer Untervollmacht durch die vom Präsidium bevollmächtigten Personen ist nicht zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten für die Vertretungsbefugnis und für die in diesem Zusammenhang erteilten Vollmachten die vom Präsidium festgelegten Geschäftsanweisung sowie die Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 28 Aufsichtsrat

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrates nimmt dazu persönlich an den Sitzungen der Organe im Verband teil. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dazu zu allen Sitzungen der Organe Einladungen zu erhalten, ebenso die genehmigten Protokolle. Die Mitglieder des

Aufsichtsrates erhalten die genehmigten Protokolle der Sitzungen des Verbandsausschusses, Sportbeirates und Verbandsbeirates sowie die Präsidiums-Info „BLSV aktuell“, das aus den Sitzungen des Präsidiums informiert. Die Vorsitzenden der Organe im Verband sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf dessen Verlangen persönlich Bericht zu erstatten und einschlägige Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.

- (2) Der Sitzungsturnus des Aufsichtsrates bestimmt sich nach § 34 Abs. 5 der Satzung.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. An den Sitzungen nehmen jedenfalls der Präsident oder ein von ihm Beauftragter, der Vizepräsident Finanzen sowie der Sprecher des Wirtschaftsrates teil. Weitere Personen können vom Vorsitzenden zu bestimmten Themenbereichen eingeladen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt an dessen Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (5) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Verbandsausschuss aus der Mitte der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates für den Rest der Amtsperiode einen Vorsitzenden nachwählen; für den danach gewählten Vorsitzenden rückt dessen vorgesehene Ersatzmitglied nach. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, findet nach Eintritt des Ersatzmitglieds § 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung Anwendung. Die danach vorgenommenen Wahlen gelten für den Rest der Amtsperiode.

§ 29 Wirtschaftsrat

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Sprecher des Wirtschaftsrates alle Protokolle über die Sitzungen der Organe im Verband. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates erhalten die genehmigten Protokolle der Sitzungen des Verbandsausschusses, Sportbeirates und Verbandsbeirates sowie die Präsidiums-Info „BLSV aktuell“, das aus den Sitzungen des Präsidiums informiert. Der Wirtschaftsrat kann seinerseits von Organen im Verband die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen anfordern und einsehen sowie Berichterstattung und persönliche Auskunft verlangen.
- (2) Der Tagungsturnus bestimmt sich nach § 35 Abs. 3 der Satzung.
- (3) Der Wirtschaftsrat kann innerhalb seiner Reihen Aufgabenverteilungen vornehmen, die seiner Aufgabenstellung als ständiges Prüfungsorgan gerecht werden.
- (4) Die Sitzungen werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sprecher geleitet. An den Sitzungen des Wirtschaftsrates nehmen jedenfalls der Präsident oder ein von ihm Beauftragter, der Vizepräsident Finanzen sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates teil. Weitere Personen können zu

bestimmten Themenbereichen beigezogen werden.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt an dessen Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (6) Scheidet der Sprecher des Wirtschaftsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, findet nach Eintritt des Ersatzmitglieds § 35 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatz 1 der Satzung Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Sprechers findet § 35 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatz 2 der Satzung Anwendung. Die danach vorgenommenen Wahlen gelten für den Rest der Amtsperiode.

§ 30 Verwaltung des BLSV

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Verwaltung (Tagesgeschäft) des BLSV. Die zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderliche Betriebsorganisation (Aufbau- und Ablauforganisation) wird durch die Geschäftsanweisung des Präsidiums festgelegt.
- (2) Die verantwortliche Leitung der Verwaltung obliegt der Geschäftsführung und den weiteren hauptamtlichen Führungskräften. Die Geschäftsführung als erste hauptamtliche Führungsebene wird als leitende Angestellte im Sinn von § 5 Abs. 3 BetrVG direkt vom Präsidium angestellt.
- (3) Die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung sowie die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Verwaltung des Verbandes im Innen- und Außenverhältnis werden im Einzelnen durch die Geschäftsanweisung des Präsidiums bestimmt.
- (4) Die jeweils zuständigen Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen teil. Ausgenommen sind die Sitzungen des Aufsichts- und Wirtschaftsrates. Auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden ist die beratende Teilnahme von Mitgliedern der 1. und 2. Führungsebene als Gast jeweils möglich.
- (5) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium auf Vorschlag der Geschäftsführung einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet das Präsidium regelmäßig über seine Tätigkeit und schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 31 Verwaltung der Sportbezirke; Bezirksordnungen

- (1) Die Sportbezirke können in Ergänzung der Satzung und der Ordnungen des Verbandes eigene Bezirksordnungen erstellen. Die Bezirksordnungen, die durch die Bezirksvorstände beschlossen werden, können insbesondere Regelungen über die nähere Ausgestaltung der den Sportbezirken und Sportkreisen durch die Satzung und die Ordnungen des Verbandes übertragenen

Aufgaben, Rechte und Pflichten enthalten.

- (2) Die Bezirksordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des Verbandes stehen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nach einer Stellungnahme des Vizepräsidenten Recht und Personal sowie nach Anhörung von Aufsichts- und Wirtschaftsrat der Genehmigung durch das Präsidium.